

Trierer Cusanus Lecture

Heft 7

Herausgegeben vom Institut für Cusanus-Forschung
in Verbindung mit der Universität Trier

Josef Steinruck

**Das Ringen um die Reform der Kirche
in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts**



Paulinus

Steinruck, Josef:

Das Ringen um die Reform der Kirche in der ersten Hälfte des
15. Jahrhunderts / Josef Steinruck. Hrsg.: Institut für Cusanus-Forschung,
Universität Trier. – Trier : Paulinus, 2001
(Trierer Cusanus Lecture ; H. 7)
ISBN 3-7902-1476-0

(c) 2001 Cusanus-Institut Trier

Satz: Cusanus-Institut Trier, Dr. Alfred Kaiser

Satzsystem: TUSTEP, entwickelt und programmiert am Zentrum für Datenverarbeitung, Abteilung Literarische und Dokumentarische Datenverarbeitung, der
Universität Tübingen

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

Josef Steinruck

Das Ringen um die Reform der Kirche in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Der Ruf nach Reform der Kirche ist kein Spezifikum des späten Mittelalters, sondern – um ein Wort von Johannes Haller aufzugreifen – »so alt wie die Kirche selbst«. Zu allen Zeiten hat man das Auseinanderklaffen von idealer Vorgabe und mangelhafter Verwirklichung bitter empfunden. Warum das aber nun, im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert als besonders virulent und unerträglich empfunden wurde, möchte ich einleitend an Hand von drei Beispielen schlaglichtartig beleuchten.

a) Im Jahre 1356 starb der Würzburger Domkapitular Wolfram Schenk von Roßberg, der neben seinem Kanonikat zugleich das Archidiakonat in Künzelsau im Jagstkreis und eine Reihe weiterer Pfründen innehatte. Papst Innozenz VI. übertrug das freigewordene Kanonikat, das Archidiakonat und die anderen Pfründen des Verstorbenen dem päpstlichen Kollektor Johann Gualberti, also einem italienischen Angehörigen der päpstlichen Kurie, die sich damals in Avignon befand. Johannes Gualberti sandte im März 1357 drei seiner Familiaren nach Würzburg. Die drei Kleriker sollten die ihm verliehenen Ämter und Pfründen in seinem Namen in Besitz nehmen. Der bischöfliche Stadtvogt von Würzburg ließ jedoch die drei Abgesandten aus Avignon im Main ertränken, bevor sie ihren Auftrag ausführen konnten, und beschlagnahmte ihre Habseligkeiten. An dieser Gewalttat waren auch Diener des Würzburger Bischofs und mehrerer Domherren beteiligt. Denn das Würzburger Domkapitel hatte seinerseits längst über die Pfründen und Ämter des verstorbenen Domkapitulars verfügt und sie unter drei Domherren aufgeteilt. Papst Innozenz VI. ließ nun im April 1358 den Würzburger Dompropst, den Domdechant, die drei Domherren und

einen Domherren-Diener zur Verantwortung an die päpstliche Kurie nach Avignon laden. Bevor es jedoch zu dieser gerichtlichen Prozedur kommen konnte, mußte auf Einspruch der Würzburger erst in einem Prozeß an der Kurie zwischen dem Vertreter der päpstlichen Finanzbehörde, dem »promotor fiscalis«, einerseits und dem Bischof und Domkapitel von Würzburg andererseits geklärt werden, ob die Beklagten persönlich in Avignon vor dem päpstlichen Gericht zu erscheinen hätten.

b) Das Ärgernis der jahrzehntelangen Hofhaltung der Päpste in Avignon, später oft irreführend als »babylonisches Exil« des Papsttums bezeichnet, schien zunächst beseitigt, als Papst Gregor XI. im Januar 1377 mit der Kurie nach Rom zurückkehrte. Aber er starb schon ein Jahr später, und die Doppelwahl von 1378 führte zu einem fast 40 Jahre währenden Papstschisma, in dem sich die lateinische Christenheit in zwei, nach dem gescheiterten Versuch des Konzils von Pisa 1409, sogar in drei Lager, sogenannte Obedienzen, spaltete. Da jeder Papst seinen Gegner und dessen Anhänger exkommunizierte, befand sich praktisch die gesamte abendländische Christenheit jahrelang im Kirchenbann. Alle Versuche, das Schisma zu beenden, scheiterten zum Teil an der Uneinsichtigkeit der Kardinäle, vor allem aber am Starrsinn der Päpste, die nicht wirklich zum Opfer ihrer Stellung bereit waren, obwohl sie sich bei Antritt ihres Amtes unter Eid verpflichtet hatten, auf das Papstamt zu verzichten, falls dadurch die Einheit der Kirche zurückgewonnen werden könnte.

c) Die meisten Bischöfe des Reiches im Mittelalter waren adeliger Herkunft und sahen daher in der Wahrung und wenn möglich auch Vergrößerung ihrer Landesherrschaft die primäre Aufgabe eines Bischofs der Reichskirche. Viele Adelsfamilien versuchten ihrerseits die Besetzung bestimmter Bistümer zugunsten ihrer territorialpolitischen Bestrebungen zu nutzen. Daher kam es im Spätmittelalter häufig zu Doppelwahlen, die nicht selten zu Stiftsfehden, das heißt zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen

den Konkurrenten um den Besitz des Bistums führten und das Stiftsterritorium schwer schädigten. Ein solcher Krieg um das Erzbistum Trier zwischen Ulrich von Manderscheid und dem vom Papst ernannten bisherigen Bischof Raban von Speyer währte von 1430 bis 1435, und zur Vertretung seiner Interessen schickte Ulrich 1432 Nikolaus von Kues zum Konzil nach Basel.

Vermehrt kam es im Spätmittelalter auch zu der im Kirchenrecht ausdrücklich verbotenen Vereinigung mehrerer Bistümer in einer Hand. Ein deutliches Zeichen des Zurücktretens der geistlichen Aufgaben des Bischofsamtes gegenüber den Aufgaben der Landesherrschaft und den Interessen der eigenen Adelsfamilie war schließlich die Tatsache, daß im Spätmittelalter die Zahl der Bischöfe im Reich zunahm, die gar nicht mehr die Bischofsweihe empfangen – für die Aufgaben, die die Bischofsweihe voraussetzen, hielt man sich einen Weihbischof –, sondern sich mit der Subdiakonatsweihe, der Eingangsstufe des Weihe sakramentes begnügten, damit sie einerseits Zugang zu allen geistlichen Pfründen und Ämtern gewinnen, andererseits aber doch noch sich von der Zölibatsverpflichtung befreien lassen und aus dem Klerus ausscheiden konnten, wenn der Fortbestand der eigenen Adelsfamilie dies erforderte.

I. Die Formel »Reform an Haupt und Gliedern«

1. Die literarische Diskussion über die Reform

Das zugegebenermaßen etwas ungewöhnliche und rüde Würzburger Beispiel der Abwehr des Eingriffes der päpstlichen Kurie in die Vergabe von Pfründen in einer Diözese weit weg vom päpstlichen Hof verweist auf ein Problem, das in allen Denk- und Streitschriften der Zeit immer wieder angeprangert wurde: auf den auf finanziellen Gewinn ausgerichtete Zentralismus der päpstlichen Kurie, der nicht neu war, aber nun zunehmend als unerträglich empfunden wurde.

Aus der im Hochmittelalter ausgebauten Lehre von der päpstlichen Vollgewalt (*plenitudo potestatis*) wurde im 14. Jahrhundert immermehr eine *plenitudo administrationis*, als die Päpste den Anspruch erhoben, nicht nur bei den höheren Ämtern und Pfründen mitsprechen zu können, sondern sich auch das Recht auf die Besetzung aller niederen Pfründen reservierten und dabei auch entsprechende Gebühren erhoben.

In der Praxis stieß der päpstliche Anspruch auf die Besetzung von Bistümern und Abteien im Reich auf das tradierte Wahlrecht der Domkapitel und in den anderen europäischen Ländern auf verschiedene Abstufungen königlicher Mitwirkungsrechte. Und auch bei der Besetzung der niederen Pfründen stießen die Ansprüche des Papstes und seiner Kurie oft auf zähe Verteidigung der hergebrachten Besetzungsrechte. Nur selten erreichte eine päpstliche Pfründenbesetzung sofort ihr Ziel. Häufig gab es mehrere Anwärter auf ein freigewordenes Benefizium, und alle legten päpstliche Empfehlungen oder Einweisungen vor; oft waren noch zusätzliche Dispensen für einen Bewerber nötig, die gegen entsprechende Zahlungen in der Regel auch gewährt wurden. Die Ausführung der päpstlichen Verfügungen erforderte zahlreiche Behörden und einen gewaltigen Beamtenapparat. Ergaben sich Schwierigkeiten, wurde vor einem päpstlichen Gerichtshof ein Prozeß eingeleitet, der in der Regel lange dauerte, viel kostete und zu oft ohne Ergebnis endete. So wuchs die Rechtsunsicherheit, und wenn der Streit um Seelsorgsbenefizien ging, z. B. um Pfarreien oder Bistümer, kam es auch zu einer Beeinträchtigung der Seelsorge.

Kritik erregte nicht nur die vor allem nördlich der Alpen seit Jahrhunderten in der antikurialen Propaganda angeprangerte Geldgier der Kurie, sondern auch die Besetzung der Pfründen mit landfremden Bewerbern, die nur am finanziellen Ertrag der Pfründe interessiert waren und eventuelle Pflichten und Dienste, die mit der Pfründe verbunden waren, durch schlecht entlohnte Vikare ableisten ließen. Von zahlreichen Autoren, die sich vor und nach 1400

mit dem Thema der Erneuerung befaßten, wie Nicolas de Cléman- ges und Pierre Le Roy aus Frankreich und Matthäus von Krakau und Dietrich von Niem aus Deutschland, wird daher auch übereinstimmend vor allem die Reform der päpstlichen Kurie durch die Rückkehr zum alten Recht bei der Besetzung der Pfründen und die Beseitigung der Annatenzahlungen gefordert.

2. Reform der Kirche durch das allgemeine Konzil

Schon während des Konzils von Vienne (1308–1311) hatte der französische Bischof Wilhelm Durandus der Jüngere von Mende in zwei Traktaten das Anliegen einer Erneuerung der Kirche vertreten, die beim Haupt ihren Anfang nehmen müsse und am besten durch die regelmäßige Abhaltung von Provinzial- und Diözesansynoden und von allgemeinen Konzilien – diese sollten alle zehn Jahre stattfinden – abgesichert werden könne. Für Durandus bestand die »Reform des Hauptes« im richtigen Gebrauch der päpstlichen Amtsgewalt; an eine konstitutionelle Beschränkung der päpstlichen Gewalt durch das allgemeine Konzil dachte er nicht. Die Anregung des Durandus blieb zunächst ohne Wirkung. »Es bedurfte der Not des Schismas, damit der Konzilsgedanke jene Verbindung mit dem Reformverlangen einging, die das Schicksal beider am Ausgang des Mittelalters bestimmte. Der Kern der konziliaren Idee läßt sich in die kurzen Sätze fassen: Nur durch einen Spruch des Generalkonzils kann der kirchliche Notstand des Schismas beseitigt werden; ebenso führt der einzige Weg zur wirksamen Reform über die Beschränkung der päpstlichen Gewalt durch das Generalkonzil.« (H. Jedin)

Wer Reform will, ruft nach dem Konzil; denn auch die Wieder- gewinnung der Einheit gehört zu einer erneuerten Kirche. Und so finden wir in den Schriften, die sich nach 1398 mit Schisma und Reform befassen, in der Regel auch den Hinweis auf das Konzil als Weg, um Einheit und Erneuerung der Kirche zu erreichen, und zwar

auch bei solchen Theologen, die eher als Traditionalisten angesehen werden müssen. Dies ist aber nicht so überraschend, wenn man bedenkt, daß die Theologen und Kirchenrechtler im Decretum des Gratian und zum Teil auch in den anderen Teilen des Corpus Juris Canonici die ständigen Hinweise auf das blühende synodale Leben der Kirche in früheren Jahrhunderten vor Augen hatten.

3. Reform der Kirche durch ein neues Verständnis von Kirche

In der Zeit der Auseinandersetzung zwischen Papst Johannes XXII. und Kaiser Ludwig dem Bayern entstand 1324 in Paris der sogenannte *Defensor pacis* des Marsilius von Padua. Marsilius vertrat darin auf dem Boden der aristotelischen Staatstheorie die Auffassung, daß alle Gewalt von der Gesamtheit der Bürger oder deren wichtigerem Teil ausgehe. Der so definierte Gesetzgeber erläßt alle notwendigen Gesetze. Einen eigenen Freiraum oder gar eine Machtstellung der Kirche gibt es bei Marsilius nicht. An die Stelle der päpstlichen Weltmonarchie tritt das Bild einer machtlosen, auf das Spirituelle beschränkten, einer armen und demokratisch regierten Kirche, über deren irdische Erscheinungsform und über deren Besitz der Staat befindet und deren höchste Autorität beim allgemeinen Konzils als der Vertretung aller Gläubigen liegt.

Die Theorien des Marsilius, dessen Buch umgehend von Papst Johannes XXII. als häretisch verurteilt worden war, wurden in Theologenkreisen offenbar kaum rezipiert. Um 1400 finden wir aber doch ein aus der Radikalität des Reformwillens gespeistes Kirchenbild vor, daß zumindest in einzelnen Ländern Anklang fand und schließlich auch die Konzilien von Konstanz und Basel beschäftigen sollte. Der 1384 verstorbene John Wyclif, der in Oxford als Lehrer der Theologie tätig gewesen war, lehrte, daß Herrschaft in der Kirche nur im Besitz der göttlichen Gnade legitim ausgeübt werden könne. Der Kirche seiner Zeit, dem Papst, den Kardinälen, den Bischöfen und den Ordensleuten sprach Wyclif wegen ihrer

Sündhaftigkeit den Besitz der Gnade ab. Er stellte damit die kirchliche Hierarchie in Frage und forderte eine Kirche ohne weltlichen Besitz und Grundherrschaft nach apostolischem Vorbild, die unter dem Schutz der weltlichen Gewalt stehen sollte. Infolge der dynastischen Verbindung zwischen dem englischen König Richard II. und der Schwester des böhmischen Königs Wenzel wurden über das Gefolge der böhmischen Prinzessin die Schriften und Ideen Wyclifs in Böhmen bekannt und fanden in der böhmischen Reformbewegung rasche Verbreitung, vor allem an der Universität Prag, wo es nach 1398 zu heftigen Auseinandersetzungen um die Philosophie und die Eucharistielehre Wyclifs kam, die schließlich 1409 zur Abwanderung der deutschen Magister und Studenten führten. Durchaus nicht unkritisch gegenüber den Lehren Wyclifs, übernahm Jan Hus, ein angesehener Prediger in Prag, offenbar besonders bezüglich der Lehre über die Kirche Ideen Wyclifs. Die wahre Kirche Christi ist die [nicht sichtbare] Kirche der Prädestinierten; die sichtbare Kirche besitzt eine legitime Funktion nur, sofern sie das Gesetz Gottes, wie es im Evangelium steht, lehrt und die Wahrheit Christi wirklich lebt. Ausgehend von dem Satz: »Wer sich im Stand der Todsünde befindet, ist nicht in Wahrheit Christ«, zieht Hus die Folgerung: Träger der weltlichen oder der geistlichen Gewalt kann nur sein, wer sich im Stand der Gnade befindet. Da war leicht der Schluß zu ziehen, daß eine Kirche, die über Besitz und Macht verfügt, oder ein Kleriker, der nach Besitz und Macht strebt, sich nicht im Stand der Gnade befinden.

II. Die konkrete Bemühung der Konzilien um die Reform

Das 15. Jahrhundert wird in der Kirchengeschichte auch als die Zeit der Reformkonzilien bezeichnet. Tatsächlich haben in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vier Konzilien stattgefunden, und zwar die Konzilien von Pisa, Konstanz, Pavia-Siena und Basel-

Ferrara-Florenz. Für unsere Fragestellung sind nur die Konzilien von Konstanz und Basel von Bedeutung.

1. Das Konzil von Konstanz (1414–1418)

Schon von den Zeitgenossen sind die Aufgaben des Konzils in der Stadt am Bodensee mit der kurzen Formulierung *causa unionis, causa reformationis, causa fidei* knapp und zutreffend bezeichnet worden: das Konzil sollte das Papstschisma beenden, die Kirche an Haupt und Gliedern reformieren und die Differenzen in Fragen der Glaubenslehre beilegen. Eigentlich kann man auch die Beendigung des Schismas schon als ein Zeichen der Erneuerung der Kirche ansehen. Denn daß Gregor XII. zurücktrat und Johannes XXIII. sich in seine Absetzung durch das Konzil fügte, macht deutlich, daß für diese beiden bisherigen Päpste wie für die Konzilsteilnehmer auch berechtigte persönliche Ansprüche zurückzutreten hatten vor dem Ziel der Einheit der Kirche. Wie eng das Konzil selbst die Beseitigung des Schismas mit der Kirchenreform verbunden sah und diesen beiden Zielen den absoluten Vorrang vor allen anderen Anliegen zuerkannte, geht aus dem endgültigen Text des Dekretes »Haec sancta« vom 6. April 1415 hervor, in dem sich das Konzil nach der Flucht des Papstes Johannes' XXIII. aus der Konzilsstadt die Legitimationsgrundlage für das eigene Weiterbestehen schuf: »Diese heilige Konstanzer Synode . . . ist im Heiligen Geist legitim versammelt, bildet ein allgemeines Konzil, repräsentiert die katholische Kirche, und hat ihre Gewalt unmittelbar von Christus; jeder, gleichwelchen Standes und gleichwelcher Würde, und sei es auch der päpstlichen, ist ihr zu gehorchen verpflichtet in Dingen, die den Glauben und die Bereinigung des gegenwärtigen Schismas sowie die Reform der Kirche Gottes an Haupt und Gliedern betreffen.« (Übers. K. Schatz)

Der Anteil des deutschen Königs Sigismund am Erfolg des Konzils, indem er nach der Flucht Johannes' XXIII. das Konzil

zusammenhielt und im Zusammenwirken mit den spanischen Königen den dritten Papst, Benedikt XIII. ausschaltete, kann ebenso als Rückbesinnung auf die Aufgabe des Römischen Königs und künftigen Kaisers als *advocatus ecclesiae* gesehen werden, also als ein Akt der Reform, des Rückgriffs auf die Anfänge, wie als Zeichen dafür, daß in vielen wichtigen Belangen der Kirche und besonders im Bereich der Kirchenreform die Mitwirkung der weltlichen Gewalt nicht nur nicht auszuschließen, sondern für den Erfolg unverzichtbar war.

Das Konzil befaßte sich mit den drei großen Aufgaben gleichzeitig, wobei einmal die eine, dann die andere Aufgabe im Vordergrund stand. Für das Anliegen der Reform wurden drei Kommissionen und bei Bedarf zusätzliche kleinere Ausschüsse gebildet. Dem Konzil lagen nicht nur die vor dem Konzil veröffentlichten Reformschriften vor, sondern mit Kardinal Ailly, mit Johannes Gerson, dem Kanzler der Universität Paris, und mit dem deutschen Kuriälbeamten Dietrich von Niem waren auf dem Konzil Kenner der Materie anwesend, die in Predigten und schriftlichen Eingaben für das Reformanliegen eintraten. So konnten bis zur Einigung des Konzils über die Wahl eines neuen Papstes im Herbst 1417 eine Reihe von Dekreten für die Verabschiedung vorbereitet werden. Sie wurden in der 39. Plenar-Sitzung des Konzils am 9. Oktober 1417 vom Konzil gebilligt. Im berühmten Dekret *Frequens* wurde bestimmt, daß zunächst nach fünf, dann nach sieben und von da ab alle zehn Jahre ein allgemeines Konzil stattfinden solle. Weitere Bestimmungen enthielten Vorkehrungen gegen den künftigen Ausbruch eines Schismas sowie über die Beschränkung päpstlicher Eingriffe bei Stellenbesetzungen und finanzieller Ansprüche der Kurie. Der zu wählende Papst wurde zur Kirchenreform *in capite et in curia Romana* noch während des laufenden Konzils verpflichtet, und zwar unter Vorgabe von 18 Untertiteln bezüglich des Verwaltungs- und Finanzgebahrens der Kurie. Nach seiner allseits anerkannten Wahl am 11. November 1417 bestätigte der neue Papst

Martin V. nicht nur die genannten Dekrete, sondern hielt sich auch daran. Da sich bald zeigte, daß allgemeine Bestimmungen über die Kirchenreform sich schwer mit den Sonderwünschen der Nationen vereinbaren ließen, verhandelte der Papst sowohl mit der Reformkommission des Konzils als auch mit den einzelnen Konzilsnationen. Die gemeinsam vereinbarten Reformartikel zu Fragen der Exemption, der Lebensführung der Kleriker, des Pfründenwesens und der Abgaben an die Kurie wurden als Konzilsdekrete unter dem Namen des Papstes veröffentlicht; die Vereinbarungen mit den fünf Konzilsnationen wurden in Form von Konkordaten abgeschlossen und jeweils von den einzelnen Nationen gebilligt. Da bis auf das unbefristet abgeschlossene Konkordat mit der englischen Nation alle anderen Konkordate nur fünf Jahre gelten sollten, war damit schon dem nächsten Konzil auch die Weiterführung der Kirchenreform aufgetragen. In Konstanz hatte Martin V. die Auflagen, die ihm das Konzil in Bezug auf die Kirchenreform gemacht hatte, erfüllt, wie das Konzil am 21. März 1418 ihm und sich selbst ausdrücklich bescheinigte.

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung mit der Kirchenreform ist auch ein Ereignis zu erwähnen, das direkt vor den Toren der Konzilsstadt Konstanz stattfand, genauer in der Benediktinerabtei Petershausen. Im Jahre 1336 hatte Papst Benedikt XII. mit seiner Bulle »Summi magistri dignatio« – in der Regel kurz die *Benedictina* genannt – ausführliche Statuten für die Reform des Benediktinerordens erlassen, in denen der gesamte Orden in 36 Provinzen eingeteilt wurde, mit der Maßgabe, daß in jeder Abtei jährlich ein Generalkapitel, in jeder Provinz aber alle drei Jahre ein Provinzialkapitel stattfinden sollte. Die deutschen Klöster waren in vier Provinzen eingeteilt: Mainz-Bamberg, Köln-Trier, Bremen-Magdeburg und Salzburg. Der Reformimpuls des Papstes hatte aber kaum Auswirkungen gezeigt. Unter den Teilnehmern des Konstanzer Konzils befanden sich auch viele Äbte bzw. ihre gesetzlichen Vertreter; auch Vertreter der Reformklöster von Kastl,

Melk und Subiaco waren in Konstanz anwesend. Es läßt sich nicht mehr feststellen, von wem die Anregung ausging. Jedenfalls erging am 27. November 1416 seitens des Konzils die offizielle Einberufung aller Äbte sowie der selbständigen Pröpste und Prioren der Provinz Mainz-Bamberg (in deren Bereich die Konzilsstadt Konstanz ja lag) auf den 28. Februar 1417 zum Provinzialkapitel nach Petershausen. Von den 133 Klöstern der Provinz waren 126, davon 78 durch ihre Äbte, vertreten.

Gewöhnlich dauerte ein Provinzialkapitel drei Tage. Das Provinzialkapitel von Petershausen 1417 tagte aber drei Wochen, ein Zeichen dafür, wie ernst man den Ansatz zur Reform des Ordens nahm. Die regelmäßige Überprüfung der Ordenszucht durch Visitatoren aus anderen Benediktinerabteien, die Beachtung der Gelübde, die Einhaltung oder Wiedereinführung des gemeinsamen klösterlichen Lebens, eine einheitliche Ordenskleidung, der Verzicht auf Fleischgenuß, die Pflege des Gottesdienstes, die theologische Bildung der Mönche und schließlich auch die Abschaffung des Adelsprivilegs in allen Männer- und Frauenklöstern des Ordens sollten ernsthaft angegangen werden. Die Beschlüsse des Petershausener Provinzialkapitels wurden zwar weder vom Konzil noch später von Papst Martin V. bestätigt. Eine indirekte Anerkennung liegt jedoch in den Dekreten des Konzils gegen widerspenstige Äbte, Prioren und Mönche vom November 1417 vor. Trotzdem stieß die Durchführung der in Petershausen beschlossenen Reformen oft genug auf Widerstand, ja sogar auf offene Widersetzlichkeit, und der Erfolg des Petershausener Kapitels darf nicht überschätzt werden. Aber es war ein Zeichen des ernsthaften Willens zur Reform bei den Beteiligten und wie die Bulle Benedikts' XII. ein Impuls, der auch in späteren Jahren noch Wirkungen zeitigen konnte.

Am 16. Mai 1418 verließ Martin V. mit seiner Kurie die Konzilsstadt, um über Genf und Oberitalien in den Kirchenstaat und schließlich nach Rom zu ziehen, wo er nach vielen Schwierigkeiten endlich am 28. September 1420 einziehen konnte. Als eine seiner

wichtigsten Aufgaben sah Martin V. die Wiederherstellung der päpstlichen Hoheit und der Ordnung im Kirchenstaat an, was ihm durch diplomatisches Geschick, Zähigkeit und Festigkeit im Laufe der Jahre auch gelang. Auch bezüglich seiner geistlichen Stellung als Oberhaupt der Kirche versuchte Martin V. in den von den Konzilsdekreten gezogenen Grenzen soviel als möglich an Rechten zurückzugewinnen, bevor das Generalkonzil, das 1423 und 1431 erneut einzuberufen war, neue Maßnahmen treffen konnte.

2. Das Konzil von Basel-Ferrara-Florenz (1431–1449)

Vor seinem Tod am 20. Februar 1431 hatte Papst Martin V. noch das Konzil von Basel einberufen und Kardinal Giuliano Cesarini, der als Kardinallegat im Reich und in Böhmen gegen die Hussiten kämpfte, zum Konzilspräsidenten ernannt. Der neue Papst, Eugen IV., war trotz seines Eides auf die Wahlkapitulation, in der er sich zur Einhaltung der Konstanzer Beschlüsse und zur Reform der Kirche an Haupt und Gliedern durch das allgemeine Konzil verpflichtet hatte, ein Gegner des Konzils. Er bestätigte zwar zunächst Cesarini als Konzilspräsidenten, hob aber dann im November 1431 das Konzil von Basel auf und verlegte es auf 18 Monaten später nach Bologna. Das Konzil beugte sich nicht, und unter dem Druck Kaiser Sigismunds, der Mehrheit der Kardinäle und der europäischen Öffentlichkeit mußte Eugen IV. nach zwei Jahren, im Dezember 1433, das Baseler Konzil wieder anerkennen.

Schon in der Einberufungsbulle war dem Konzil von Basel die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern aufgetragen worden. Dies war eben eine bleibende Aufgabe einer jeden allgemeinen Kirchenversammlung; *sunt reformatoria omnia concilia – alle Konzilien sind Reformkonzilien* –, drückt es Nikolaus von Kues in seiner *Concordantia Catholica* aus, die er als Teilnehmer des Basler Konzils verfaßte.

Trotz der Irritationen mit Rom ließ sich die Arbeit des Konzils zunächst gut an. Nach den negativen Erfahrungen, die Cesarini bei

der militärischen Auseinandersetzung mit den Hussiten gemacht hatte, kam es von 1433 bis 1437 zu einem tolerant geführten Dialog zwischen Vertretern des Konzils und den hussitischen Führern in Prag und Basel, die zu den Prager Kompaktaten führten, die am 5. Juli 1436 auf dem Landtag zu Iglau von König Sigismund und den Böhmen angenommen und ein halbes Jahr später vom Basler Konzil ratifiziert wurden. In dieser Vereinbarung war man zu einer Übereinkunft hinsichtlich des Laienkelches, der Freiheit der Predigt, der Bestrafung der Todsünder und eines weitgehenden Verzichts auf kirchlichen Besitz gekommen und hatte so einen Weg zur kirchlichen Anerkennung einer abweichenden Gruppierung gefunden, der an die Anerkennung der Waldenser und Humiliaten durch Innozenz III. um 1200 denken läßt. Leider hat aber Eugen IV. die Übereinkunft mit den Hussiten nicht anerkannt.

Bezüglich der eigentlichen Reformdekrete des Konzils wird »heute fast allgemein als beachtliche Leistung gewürdigt, daß die Synode die in Konstanz begonnene, aber dann liegengebliebene Reformarbeit mit großer Energie wiederaufnahm und vor allem in der fruchtbaren Phase zwischen Juli 1433 und März 1436 eine Reihe qualitativ hochstehender Dekrete verabschiedete.« (Joh. Helmuth) Unter den behandelten Themen sind neben Bestimmungen für die Papstwahl und die Ernennung von Kardinälen vor allem zu nennen: die Beseitigung der päpstlichen Reservationen von Bistümern und Abteien und damit die Wiederherstellung der ursprünglichen Rechtsverhältnisse bei der Besetzung höherer Ämter; die Beschränkung der Zuständigkeit der römischen Gerichtsbarkeit auf die sogenannten »causae maiores« und die Einschränkung der Appellationen. Schwierig war die Frage der Zahlungen an die Kurie. Lange beriet man über eine Entschädigung für die finanziellen Ausfälle des päpstlichen Hofes, wenn die Annatenzahlungen beseitigt werden sollten. Schließlich wurde doch 1435 in der 21. Sitzung ein Dekret verabschiedet, das die Annaten und Servitien abschaffte, also alle Zahlungen bei der Besetzung von Pfründen ge-

nerell (also nicht nur an die päpstliche, sondern auch an die bischöfliche Kurie) verbot. Dieses Dekret, das von vielen als zu radikal empfunden und auch vom Konzil selbst neun Jahre später abgeschwächt wurde, setzte sich nicht durch, trug aber auf lange Sicht dazu bei, den kurialen Fiskalismus etwas einzuschränken. Auch gelang es dem Konzil nicht, eine zentral gelenkte umfassende Reform der Orden zu verabschieden. Die auch in den späteren Jahren des Konzils noch vorhandene Reformgesinnung vieler Teilnehmer hat jedoch manche punktuellen Impulse für konkrete Reformen im Bereich der Orden geben können. Obwohl viele Dekrete des Konzils von Basel umstritten waren, fanden sie nach ihrer Publikation auf dem Konzil rasche Verbreitung und wurden, soweit sie nicht die römische Kurie betrafen, bis ins 16. Jahrhundert hinein in den Provinzial- und Diözesansynoden weitgehend rezipiert.

Zum endgültigen Bruch zwischen Papst Eugen IV. und dem Konzil von Basel kam es 1437 in der Frage des Konzilsortes für die Unionsgespräche mit den Griechen. Die Minderheit (darunter Kardinal Cesarini und Nikolaus von Kues) folgte der Verlegung des Konzils nach Ferrara und dann nach Florenz, wo das Anliegen der Kirchenreform keine Rolle mehr spielte. Die Mehrheit blieb in Basel und wählte nach der Absetzung Eugens' IV. den verwitweten Herzog Amadeus von Savoyen zum Papst (Felix V.). Nicht nur zwei Päpste, auch zwei Konzilien standen in der Kirche nun auf Jahre gegeneinander. Die Reform der Kirche schien das Opfer des Kampfes zwischen Papst und Konzil geworden zu sein.

Wie im Papstschisma in der Zeit vor dem Konstanzer Konzil schien es auch jetzt vor allem von den politischen Mächten abzuhängen, was aus Kirche, Konzil und Reform werden würde. John Wyclif schien recht zu haben mit seiner Vorhersage, eine Reform des Klerus sei nur möglich, wenn die weltliche Autorität sie durchführe. Karl August Fink beendet sein Kapitel über das Konzil von Basel im Handbuch der Kirchengeschichte mit dem ebenso prägnanten wie umstrittenen Satz: »Rom hat die Reform verhindert und

dafür wenig später die Reformation erhalten.« Es ist aber wohl eher Hubert Jedin zuzustimmen, wenn er resumiert: Das Scheitern des Konzils von Basel erfüllte zwar viele mit Resignation, schnitt aber weitere Reformen in der Kirche keineswegs ab. Auch die Verbindung von Reform und Konzil zum Zweck der Erneuerung der Kirche war mit dem Scheitern des Konzils von Basel nicht endgültig widerlegt. Da die Gesamtreform durch das allgemeine Konzil nicht möglich schien, mußte sich der nach wie vor vorhandene Wille zur Reform im Streben nach Teilreformen äußern, was angesichts der zunehmenden Tendenz zum allgemeinen Partikularismus in Europa auch nahelag. Als solche Teilreformen kann man Phänomene verstehen, die Hubert Jedin als »Selbstreform der Glieder« bezeichnet hat.

III. Die Selbstreform der Glieder

1. Reform im Benediktinerorden: Die Bursfelder Kongregation und ihr Vorspiel in der Trierer Reform des Abtes Johannes Rode von St. Eucharius-St. Matthias

Offenbar von dem Impuls des Konstanzer Konzils zur Ordensreform angeregt, betrieb Erzbischof Otto von Ziegenhain ernsthaft die Reform der Trierer Benediktinerklöster. Daher berief er 1421 den Prior der Trierer Kartause, Johannes Rode, zum Abt von St. Matthias. Rode wurde schon 1422 in den Vorsitz des Provinzialkapitels der Benediktinerprovinz Köln-Trier gewählt und von da an immer wieder mit der Visitation anderer Abteien betraut. In Trier widmete er sich der Reform seiner eigenen Abtei und der drei anderen Trierer Benediktinerabteien. Reform bedeutete hier Rückgriff auf die Regel Benedikts, Wiederherstellung des gemeinsamen klösterlichen Lebens, Pflege des Gottesdienstes, Sorge für eine gute Bildung der Mönche, Verzicht auf Fleischgenuß, Abschaffung des Adelsprivilegs. Nur in St. Maximin gab es Widerstand gegen die

Reform, vor allem wegen der Abschaffung des Adelsprivilegs; hier griff der Erzbischof mit Gewalt durch, indem er den gesamten Konvent in Haft nehmen ließ.

Nach dem Tod des Erzbischofs Otto von Ziegenhain kam es zu der schon erwähnten Bistumsfehde, in deren Verlauf der eine Streiter um das Bistum, Ulrich von Manderscheid, Nikolaus von Kues und Abt Johannes Rode zur Vertretung seiner Ansprüche zum Konzil nach Basel schickte. Rode blieb nur etwa zwei Jahre in Basel und schloß sich hier offenbar rasch den Kreisen an, die eine Ordensreform anstrebten. Er bekam Kontakt mit den auf dem Konzil anwesenden Vertretern anderer benediktinischer Reformgruppen und vor allem mit dem Konzilspräsidenten Cesarini, der ihn 1434 zum Generalvisitor der Trier-Kölner Provinz ernannte und 1435 mit der Visitation auf der Reichenau und in St. Gallen im Auftrag des Konzils betraute. Die Frucht dieser jahrelangen Reformtätigkeiten waren die von Rode erarbeiteten Reformstatuten für St. Matthias, die er für Reformbemühungen in anderen Klöstern ebenso zur Verfügung stellte wie reformeifrige Mönche aus seiner Abtei. Johannes Dederoth, Abt von Bursfelde an der Weser, nahm 1434 persönlichen Kontakt mit Rode auf, um sich von ihm in Reformfragen beraten zu lassen. So wurde die Abtei St. Matthias zu einem Zentrum der Ordensreform, die ihren Schwerpunkt im westdeutschen, rheinischen Raum hatte, aber doch auch in entferntere Gebiete ausstrahlte. Rode und Dederoth starben zwar schon 1439, aber ihre Schüler und Nachfolger setzten die Reform fort, und so entstand seit 1443 die nach der Abtei Bursfelde benannte Reformkongregation der deutschen Benediktiner, der bereits 1469 mehr als 30 Abteien angehörten. Unter Adam Mayer (*Meyer*), der als Mönch von St. Matthias im Geist der Rode'schen Reform erzogen und 1454 zum Abt von Groß St. Martin in Köln gewählt worden war, wurde diese Abtei zum führenden Reformzentrum bursfeldischer Prägung im gesamten nordwestdeutschen Raum. Als dann die Trierer Abtei St. Matthias 1458 der Bursfelder Kongregation beitrug,

mündete die Reform Rodes auch offiziell in die Bursfelder Reform ein. Die Arbeiten von Petrus Becker, Dieter Mertens und neuestens Elke-Ursel Hammer haben die personellen und strukturellen Zusammenhänge der Trierer und der Bursfelder Reform überzeugend dargestellt.

2. Die *Devotio moderna*: Die Brüder vom gemeinsamen Leben und die Windesheimer Kongregation der Augustiner-Chorherren

In den Niederlanden entstand unter Führung von Geert Groote und Florens Radewijns am Ende des 14. Jahrhunderts mit der sogenannten *Devotio moderna* eine geistliche Erneuerungsbewegung, die zunächst nicht auf das Ordensleben gerichtet war, sondern religiös interessierte Laien ansprach. In den Gemeinschaften der Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben pflegten sie geistliches Leben ohne Gelübde und lebten von ihrer Hände Arbeit. Mit dem Abschreiben religiöser Bücher betrieben sie gleichsam ein Apostolat des guten Buches und fanden gleichzeitig Nahrung für ihre eigenen spirituellen Bedürfnisse; außerdem kümmerten sie sich um Schüler und Studenten außerhalb des Unterrichts, in der Überzeugung, daß eine Reform der Kirche am ehesten gelingen könne, wenn die Menschen schon in ihrer Jugend zu guten Sitten und zur Tugendübung angeleitet würden. Bald bildete sich innerhalb der *Devotio moderna* auch ein klösterlicher Zweig heraus, der nach der Augustinerregel lebte. Das erste Kloster in Windesheim bei Zwolle, von dem bald weitere Gründungen ausgingen, gab der sich bildenden Reformkongregation im Bereich der regulierten Chorherren, die nicht nur, aber vor allem in Deutschland weite Verbreitung fand, den Namen: Windesheimer Kongregation. Das bedeutendste schriftliche Erzeugnis der *Devotio moderna* ist das Andachtsbuch »Imitatio Christi« (Nachfolge Christi), dessen auf 1441 datierte Endfassung von dem Windesheimer Chorherren Thomas von Kempen stammt. Dieses Buch zählt nach der Bibel zu den

meistverbreiteten Werken der Weltliteratur. In bewußter Abkehr von der spätscholastischen Theologie wird darin eine Frömmigkeit der religiösen Erfahrung und der Aktivierung der affektiven Kräfte propagiert. Diese Art von Frömmigkeit »will lieber Reue empfinden als ihren Begriff kennen«, wie es im 1. Buch, Kap. 9 der *Imitatio* heißt. Das Streben geht nach einem gottverbundenen Leben, fern von der traditionellen Theologie und außerhalb der traditionellen Orden. So wertvoll die »*Imitatio Christi*« für Generationen religiös suchender Menschen war, ihre Frömmigkeit, die Ausrichtung der Seele auf Jesus Christus ist nach Erwin Iserloh so sehr individualistisch geprägt, daß die Kirche und ihre Rolle im Heilsprozeß fast verschwinden.

Die vorgetragenen Ausführungen über das Ringen um die Erneuerung der Kirche im Spätmittelalter vor dem Eingreifen des Kardinals von Kues wollten und konnten nur exemplarisch sein, nicht umfassend oder gar erschöpfend. Sie bieten aber eine genügende Grundlage, um daraus Folgerungen für das weitere Bemühen um die Reform der Kirche zu ziehen. Es zeichnen sich nach meiner Meinung drei wichtige Stränge ab:

1. Das Bemühen um die Reform der Kirche gelingt nicht ohne Mithilfe der weltlichen Gewalt. Die weltlichen Obrigkeiten, vor allem Landesherrn und Städte, sind wichtigste Verbündete im Bemühen um die Reform oder sie stellen ein unbezwingbares Hindernis dar, wenn sie sich gegen die Reform stellen. Diese Erfahrung wird auch Nikolaus von Kues machen.
2. Auch wenn die umfassende Erneuerung der Kirche durch die allgemeinen Konzilien nicht gelungen war, bilden die Kräfte und Zentren partikulärer Reformen die Ansatzpunkte für die weiteren erfolgreichen Bemühungen um die Kirchenreform. Nikolaus von Kues hat dies offenbar erkannt und nicht nur eine Reformbulle zur allgemeinen Kirchenreform für den Papst entworfen, sondern auch auf die Kräfte der partikularen Reform ge-

setzt. Als Kardinallegat für die Reichskirche 1451/52 hat er sich bei seinen Reformmaßnahmen bevorzugt auf die Klöster der Bursfelder und der Windesheimer Kongregation gestützt.

3. Es zeichnet sich aber auch schon die Gefahr eines Rückzugs in die Innerlichkeit ab; im Streben der Gläubigen nach Gottverbundenheit und Heiligkeit tritt die Bedeutung der Kirche gegenüber der individuellen Frömmigkeit zurück. Diese Entwicklung beginnt sich schon zu Lebzeiten des Kardinals Nikolaus von Kues abzuzeichnen, wenn sie auch voll erst im 16. Jahrhundert zur Geltung kommt.

Aber das ist dann »eine andere Geschichte«.

Literaturhinweise

- Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von Hubert Jedin, Bd. III/2, Freiburg 1968.
- Die Geschichte des Christentums. Religion – Politik – Kultur, hrsg. von Jean-Marie Mayeur u. a., Bd. 6: Die Zeit der Zerreißproben (1274–1449), Freiburg 1991.
- Becker, Petrus: Das monastische Reformprogramm des Johannes Rode Abtes von St. Matthias in Trier (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 30), Münster 1970.
- Becker, Petrus: Die Benediktinerabtei St. Eucharius-St. Matthias vor Trier (= *Germania Sacra*, N. F. 34, Das Erzbistum Trier 8), Berlin 1996.
- Elm, Kaspar (Hrsg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (= *Berliner Historische Studien* 14), Berlin 1989.
- Gill, Joseph: Konstanz und Basel-Florenz (= *Geschichte der ökumenischen Konzilien*, Bd. IX), Mainz 1968.

- Hammer, Elke-Ursel: Monastische Reform zwischen Person und Institution. Zum Wirken des Abtes Adam Meyer von Groß St. Martin in Köln (1454–1499) (= Studien zur Germania Sacra 22), Göttingen 2000.
- Helmrath, Johannes: Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (= Kölner Historische Abhandlungen 32), Köln-Wien 1987.
- Iserloh, Erwin: Kirche – Ereignis und Institution. Aufsätze und Vorträge, Bd. I (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Supplementband 3/I), Münster 1985, S. 111–167.
- Jedin, Hubert: Geschichte des Konzils von Trient, Bd. I, Freiburg²1951.
- Schatz, Klaus: Allgemeine Konzilien – Brennpunkte der Kirchengeschichte (= UTB 1976), Paderborn u. a. 1997.
- Zeller, Josef: Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417, in: Studien und Mitteilungen aus der Geschichte des Benediktinerordens 41 (1922) 1–73.